



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Cristina ALLEGRA
Mediatorin
Europäischer Auswärtiger Dienst
EEAS 02/053

Brüssel, den 16. September 2014
GB/OL/sn/D(2014)1897 C 2013-0957
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrte Frau Allegra,

am 14. August 2013 reichte der Datenschutzbeauftragte des EAD beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) eine Meldung zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit dem Netz der Vertrauenspersonen und der Auswahl der Vertrauenspersonen beim EAD ein.

Am 30. August 2013 übermittelte der EDSB mehrere die Verarbeitung betreffende Fragen, die auf einer Sitzung am 25. Februar 2014 erörtert wurden; weitere Unterlagen wurden am 26. Juni 2014 vorgelegt. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Da der EDSB bereits Leitlinien zu Verfahren bei Belästigung und Vertrauenspersonen herausgegeben hat,¹ befasst sich diese Stellungnahme nur mit den Aspekten der gemeldeten Verarbeitung, bei denen entweder von diesen Leitlinien abgewichen wird, oder die ansonsten Beachtung verdienen.

Sachverhalt

Bei der Auswahl von Vertrauenspersonen können Kandidaten ihre personenbezogenen Daten bis zu zehn Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist berichtigen. Die Akten nicht ausgewählter Bewerber werden nach Abschluss der Beratungen des Auswahlgremiums für ein Jahr aufbewahrt.

Als Rechtsgrundlage für die Arbeit des Netzes der Vertrauensleute werden in der Meldung auch die Artikel 86 und 90 des Beamtenstatuts angegeben. Grundlage für die Rechtmäßigkeit soll Artikel 5 Buchstaben a, b, d und e der Verordnung sein.

¹ Abrufbar auf der Website des EDSB:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-02-18_Harassment_Guidelines_DE.pdf.

Der EAD betreibt sowohl ein Netz von Vertrauenspersonen als auch einen Mediationsdienst. Personen in Schwierigkeiten können sich für die eine oder andere Möglichkeit entscheiden.² Die Mediatorin des EAD fungiert als „federführende Dienststelle“ für das Netz. Sie sorgt für die Archivierung von Akten, bewertet die Strategie und leitet das Netz von Vertrauenspersonen.

Vertrauenspersonen können die Mediatorin in Einzelfällen um Rat bitten, doch wird sie nicht automatisch in alle Fälle einbezogen. Wird ein Fall von einer Vertrauensperson an die Mediatorin übergeben, wird zu diesem Zeitpunkt auch die gesamte Akte übergeben. Im Rahmen informeller Verfahren kann es zu Ad hoc-Übermittlungen an andere Abteilungen des EAD kommen, doch sind sie beschränkt auf die Unterlagen, die diese Stellen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Die Meldung besagt ferner, dass nach Einleitung eines formellen Verfahrens „einige“ Informationen an die zuständigen Dienststellen weitergegeben werden. Das Gleiche gelte für Gerichte oder andere Justizbehörden.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass betroffene Personen „soweit angemessen“ ein Exemplar der Datenschutzerklärung auf Papier „erhalten könnten“; betroffene Personen außer dem mutmaßlichen Opfer werden auch auf die im Intranet des EAD verfügbare Datenschutzerklärung verwiesen. Als Grundlage hierfür wird in der Meldung Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c genannt.

In der Meldung heißt es, dass im Verlauf eines Verfahrens wegen Belästigung möglicherweise sensible Daten im Sinne von Artikel 10 an Vertrauenspersonen weitergegeben werden. Laut Meldung wäre die Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung solcher Daten dann Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a (Einwilligung der betroffenen Person).

Die Meldung besagt, dass am Ende des informellen Verfahrens die vom mutmaßlichen Opfer vorgelegten Unterlagen an das mutmaßliche Opfer zurückgegeben oder mit seiner Einwilligung fünf Jahre aufbewahrt werden. Später hat der EAD klargestellt, dass lediglich ein „Formular“ mit bestimmten Angaben zum Fall nach Ende des Verfahrens aufbewahrt wird. Der Inhalt dieses „Formular“ ist noch nicht festgelegt. Über die Aufbewahrungsfrist hinaus darf der EAD anonymisierte Daten für statistische Zwecke aufbewahren. Die Anonymisierungsmaßnahmen sind noch nicht festgelegt worden.

Rechtliche Analyse

Rechtsgrundlage, Rechtmäßigkeit und besondere Datenkategorien

Die gemeldete Verarbeitung ist Bestandteil einer Strategie zur Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz, gestützt im Wesentlichen auf Artikel 12a des Beamtenstatuts (Verbot der Belästigung), Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete, Artikel 1d (Verbot von Diskriminierung) und Artikel 24 (Beistand für die Bediensteten). In der Meldung wird auch auf Artikel 86 (Disziplinarstrafen) und Artikel 90 (Beschwerden) des Statuts verwiesen. Der EDSB weist darauf hin, dass sich die beiden zuletzt genannten Artikel auf seit langem bestehende, unterschiedliche formelle Verfahren beziehen; der Aufgabenbereich der Vertrauensleute unterscheidet sich allerdings grundlegend von diesen formellen Verfahren. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen stützt sich an erster Stelle auf Artikel 5 Buchstabe a; bei der Auswahl der Vertrauenspersonen kann zusätzliche Artikel 5 Buchstabe d herangezogen werden; für ihre eigentliche Tätigkeit können noch Artikel 5 Buchstaben d und e hinzukommen. **Mit Blick auf die Rechtsgrundlagen und die Rechtmäßigkeit sollten die Meldung und andere Unterlagen entsprechend geändert werden.**

² Die Tätigkeiten des Mediationsdienstes waren bereits Gegenstand der Vorabkontrollstellungnahme des EDSB im Fall 2013-0518. Personen in Schwierigkeiten haben jedoch auch die Möglichkeit, sofort ein formelles Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Zur möglichen Verarbeitung besonderer Datenkategorien heißt es in der Meldung, dass diese möglicherweise im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung steht. Diese Bestimmung erlaubt die Verarbeitung solcher Daten bei ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person. Ein Beispiel wäre ein mutmaßliches Opfer, das unaufgefordert Informationen über sich bereitstellt. Diese Bestimmung kann allerdings nicht zum Einsatz kommen, wenn ein Verfahrensbeteiligter solche Informationen über einen anderen Verfahrensbeteiligten vorlegt, was im vorliegenden Fall durchaus eintreten könnte. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung besagt jedenfalls, dass die Verarbeitung besonderer Datenkategorien zulässig sein kann, wenn die Verarbeitung *„erforderlich ist, um den spezifischen Rechten und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund der Verträge oder anderer aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte zulässig ist“*. **Dies sollte in der Meldung zum Ausdruck kommen.** Gemäß der in diesem Fall erheblichen Rechtsgrundlage (Artikel 12a des Statuts) sind die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union verpflichtet, gegen Belästigung vorzugehen und ihren Bediensteten ein Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das frei von Mobbing oder sexueller Belästigung ist. Man kann daher davon ausgehen, dass die Verarbeitung besonderer Datenkategorien für die Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist, sofern die Daten für den konkreten Fall erheblich sind. Die Verarbeitung solcher Daten sollte auf jeden Fall auf das für die Bearbeitung des Falls erforderliche Maß beschränkt werden.

Rechte der betroffenen Person

Jede Person, deren personenbezogene Daten im Laufe des Verfahrens verarbeitet werden, ist gemäß Artikel 11 bzw. Artikel 12 der Verordnung hierüber in Kenntnis zu setzen. Betroffene Personen haben aber noch weitere Rechte, unter anderem das Recht auf Auskunft über sie betreffende gespeicherte Daten (Artikel 13). In manchen Fällen (z. B. bei mutmaßlichen Belästigern) lässt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe s eine fallweise Einschränkung dieses Rechts zu.

Die Datenschutzerklärung besagt, dass es zu Einschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c kommen kann. Die Ausnahmen in **Artikel 20 sollten nur fallweise und nach Prüfung der jeweiligen Situation zum Einsatz kommen.** Die wichtigste Bestimmung in diesem Zusammenhang ist Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c (Rechte und Freiheiten der betroffenen Person oder Dritter). Dies bezieht sich insbesondere auf Anträge mutmaßlicher Belästiger auf Auskunft über Behauptungen mutmaßlicher Opfer. Diese Einschränkung darf jedoch nur dann angewandt werden, wenn dies zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen geschieht und wenn es die ordnungsgemäße Abwicklung von Fällen oder die künftigen Beziehungen zwischen den Parteien gewährleistet.³ Die **Datenschutzerklärung sollte auf jeden Fall allen am Verfahren Beteiligten** (einschließlich Zeugen und mutmaßliche Belästiger) **spätestens bei der Kontaktaufnahme durch eine Vertrauensperson ausgehändigt werden.**

Bewerber um die Stellung einer Vertrauensperson können ihre eingereichten personenbezogenen Daten bis zu zehn Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist berichtigen. In der Regel empfiehlt der EDSB, im Sinne der Fairness des Auswahlverfahrens eine Änderung der Daten im Zusammenhang mit Zulässigkeits- und Auswahlkriterien nach Ablauf der Frist nicht zuzulassen. **Eine Berichtigung rein administrativer Daten (z. B. Kontaktangaben) sollte hingegen auch nach Ablauf der Frist jederzeit möglich sein.**

Übermittlungen

Übermittlungen personenbezogener Daten sollten in einem informellen Verfahren nur vorgenommen werden, wenn dies für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des

³ Siehe die Leitlinien des EDSB zu den Rechten betroffener Personen (abrufbar auf der Website des EDSB), S. 33.

Empfängers erforderlich ist. Erfolgt die Übermittlung an eine andere Abteilung des EAD auf Ersuchen des Empfängers, tragen gemäß Artikel 7 Absatz 2 sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit dieser Übermittlung. **Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte die Zuständigkeit des Empfängers überprüfen und beurteilen, ob die Datenübermittlung erforderlich ist. Hegt der für die Verarbeitung Verantwortliche Zweifel an der Notwendigkeit, hat er beim Empfänger nähere Informationen einzuholen.**

Empfänger innerhalb der EU-Organe und -Einrichtungen dürfen die Daten nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung).

Aufbewahrung und Statistiken

Mit Blick auf die Aufbewahrung des Formulars nach Abschluss eines Falls weist der EDSB auf den Grundsatz hin, dass personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es für das Erreichen des Zwecks der Verarbeitung erforderlich ist. Das bedeutet, dass der **Inhalt des Formulars auf die Elemente beschränkt sein sollte, die für Zweckbestimmungen nach Abschluss des Falls erforderlich sind** (z. B. Evaluierung der Strategie, Statistiken). Der EAD sollte das **Formular entsprechend gestalten und dem EDSB vorlegen**. Nicht aufbewahrt werden sollten insbesondere der Schriftwechsel mit den Parteien und die Aufzeichnungen der Vertrauensperson. Das vom EAD geplante Einholen der Einwilligung des mutmaßlichen Opfers in eine weitere Aufbewahrung würde allein keine angemessene Rechtsgrundlage für diese weitere Aufbewahrung ergeben. Der Grund hierfür ist, dass gemäß Artikel 5 Buchstabe d eine Verarbeitung rechtmäßig ist, in die die *betreffene Person* ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat. Als betroffene Person wird jede Person bezeichnet, über die personenbezogene Daten gespeichert sind. Im vorliegenden Fall können hierzu auch mutmaßliche Belästiger, Zeugen und andere in den Akten erwähnte Personen gehören; die Einwilligung des mutmaßlichen Opfers reicht also für eine rechtmäßige weitere Speicherung von Daten auch über andere Personen nicht aus. Aus diesem Grund rät der EDSB von einer Aufbewahrung der vollständigen Unterlagen auf der Grundlage der Einwilligung des mutmaßlichen Opfers ab; anstelle der vollständigen Unterlagen sollte, wie bereits empfohlen, nach Abschluss des Falls nur ein Abschlussformular aufbewahrt werden.

Der EAD sollte ferner **gewährleisten, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für statistische Zwecke gespeicherte Daten angemessen anonymisiert werden**.

Schlussfolgerungen

Es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die Empfehlungen in dieser Stellungnahme umgesetzt werden.

Bitte unterrichten Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die aufgrund der Empfehlungen in dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Frau Carine CLAEYS, Datenschutzbeauftragte, EAD